

**Stephanie Reese:**

*Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor dem Hintergrund der Digitalisierung, Zur Konkretisierung des Funktionsauftrages in § 11 Rundfunkstaatsvertrag* (Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, Bd. 20, hrsg. v. D. Dörr/U. Fink). Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2006: Verlag Peter Lang. 339 Seiten, 56,50 Euro

Die Arbeit befasst sich vor allem mit § 11 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) i. d. F. des 8. Änderungsstaatsvertrags, der den Ertrag der bisherigen Entwicklung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland spiegelt. Dabei stellt sie diese Entwicklung in das kritische Licht des jüngeren Phänomens der Digitalisierung und vergleicht sie in knapper Form mit dem Stand ähnlicher Veränderungen in Großbritannien bei der BBC. Die mit Unterstützung der Dr. Feldbausch-Stiftung veröffentlichte Schrift ist eine Göttinger Dissertation. Sie entstand bei Frau *Christine Langenfeld*. Die Autorin hat im Übrigen nicht nur umfassend recherchiert, sondern auch unveröffentlichte Materialien erschlossen.

Der Gang der Untersuchung entspricht dem Vorhaben: Ein erster Teil zur geschichtlichen Entwicklung im Wege eines historischen Abrisses und der verfassungsrechtlichen Grundlagen, die unverändert bestehen, führt zum zweiten Teil, der den Rundfunk in das digitale Zeitalter stellt und die rechtlichen Konsequenzen darzustellen sucht. Dann folgt an zentraler Stelle der dritte Teil, in dem die Reichweite des Funktionsauftrags, die erfor-

derliche Präzisierung und ihre Grenzen sowie deren Formen zu finden sind. Der vierte Teil sieht alsdann auf dieser Grundlage § 11 RStV in neuem Licht und untersucht ihn unter jedem nur denkbaren und eben auch dem rechtsvergleichenden Aspekt in der Perspektive des englischen Vorbildes. Am Ende findet man im letzten Teil eine detaillierte Zusammenfassung, die die Arbeit außerordentlich gut zugänglich macht. Neben Literatur- und Abkürzungsverzeichnis findet sich ein Glossar und ein Anhang mit den zentralen Rechtstexten in deutscher und englischer Sprache.

Die Arbeit enthält zu einigen Neuerungen des Rundfunkrechts nähere Darlegungen. Das gilt nicht nur für die europarechtliche Debatte, sondern auch etwa für das System von Selbstverpflichtungen, das vom englischen Vorbild als Muster genommen wurde und nun alsbald auch europarechtlich motivierte weitere Konkretisierungen erfahren soll. Es berührt die Programmfreiheit der Anstalten einerseits, andererseits aber schließt es eine Lücke etwa des Gebührenfestsetzungsverfahrens auf der Ebene der Bedarfsmeldungen, wobei zu hoffen steht, dass die Ausgestaltung und die Handhabung in hinreichendem Maße auf die normativen Anforderungen der Rundfunkfreiheit Rücksicht nimmt. Nach dem jetzt wohl beabsichtigten Verfahren soll der Intendant Selbstverpflichtungen in Form von Satzungen oder Richtlinien beim Rundfunkrat einbringen. Dieser hat dann nach Anhörung interessierter Dritter, die mit einem Klagerecht ausgestattet sein sollen und bei der europäischen Kommission in Brüssel vorstellig werden können, diese Verpflichtungen zu verabschieden; all dies untersteht der Rechtsaufsicht der Staatskanzleien oder gar einer gemeinsamen Behörde der Länder und ist nicht unproblematisch: Die Strukturen stammen aus dem Kommunalverfassungsrecht. Aber der Intendant besitzt nicht die Kraft eines von den Bürgern unmittelbar und häufig in mehreren Wahlgängen und zugleich oft wiederholt gewählten Stadtoberhaupts und der Rat ist kein in ähnlicher Weise kraftvoll legitimes Rechtssetzungsorgan. Die informellen Vorabbindungen, das Interessengeflecht und die mittelbare Legitimation, die wiederum an die parteilich geprägten Entscheidungszentren rückbinden, die die Aufsicht ausüben oder doch

steuern, all diese Komponenten und Aspekte eines denkbaren neuen Verfahrens der Selbstverpflichtungen machen eine rechtliche Würdigung schwierig.

In der vorliegenden Dissertation hingegen wird der bisherige Stand der Entwicklung in einer ansprechenden Form und in gepflegter Sprache präsentiert. Nur selten, aber etwa im letzten Abschnitt der gesamten Untersuchung stößt man auf Wortwiederholungen oder andere Ausrutscher, die in einer rasch gefertigten Arbeit gerade am Ende doch manchmal stehen bleiben können. Das stört aber kaum und ist hier nur am Rande anzumerken. Die Schrift wurde auch durch die Stiftung der Deutschen Wirtschaft ermöglicht, die der *Autorin* ein Stipendium gewährte. Insgesamt ist die Arbeit indes in keiner Weise interessengeleitet und hält sich im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Forschung, die nicht in den fragwürdigen Stil auftragsorientierter gutachtlicher Arbeiten abrutscht, denen die Staffage einer wissenschaftlichen Gewandung umgehängt ist und doch nicht passt, eine Verkleidung, um sie eben in den wissenschaftlich-interesselosen Diskussionsstand des Fachs einzubringen. Es handelt sich vielmehr hier in der Tat um einen nur wissenschaftlich geprägten Erstling, dem eine solche Verhaltensweise nicht zugrunde liegt. Offen bleibt in der Arbeit von Anfang an und durchweg – allerdings unvermeidlich angesichts des juristischen Ansatzes und Arbeitsprogramms der Untersuchung – in der Sache vom Rechtstatsächlichen her, ob die Digitalisierung nicht notwendig zu einem wiederkehrenden Marktversagen führen muss, auch dann, wenn man die öffentlich-rechtlichen Programme stützt und ihnen eine Werbefinanzierung kaum mehr lässt. Dies deshalb, weil die Zahl der zum Rezipienten transportierbaren Angebote in einem solchen Maße zunimmt, dass die privaten Veranstalter notwendig nicht wirtschaftlich arbeiten können. Das gilt, zumal die Finanzierung letztlich vor allem im Wege der Werbung der Wirtschaft unausweichlich nicht entsprechend wachsen kann, weil die Wirtschaft hier auf Grenzen der Kosten wie der Wirksamkeit der Vermarktung mit solchen Mitteln stößt. Zurück zu der Arbeit in ihren rechtspolitischen Teilen: Bedauerlicherweise wird das Tempo der Entwicklung vor allem unter dem Regime supranationalen Europarechts auch diese Ar-

beit rasch überholen. Das hat sie indes nicht verdient.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig